



HUBERTUS M. DEITERS
RECHTSANWÄLTE



SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK)
Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes AG (ZVK)
An die Vorstände
Gregor Asshoff, Manfred Purps
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden

vorab per Telefax: 06 11/7 07 46 76

02.12.2016

Zweiter Offener Brief
Rückforderung der Sozialkassenbeiträge für die letzten zehn Jahre

Sehr geehrte Herr Asshoff,
sehr geehrter Herr Purps,

wegen der bis jetzt schon ergangenen höchstrichterlichen Entscheidungen des **Bundesarbeitsgerichtes (Beschlüsse vom 21.09.2016 Az.: 10 ABR 33/15 sowie 10 ABR 48/15)** über die **Unwirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärungen (AVE) der Tarifverträge Sozialkasse Baugewerbe VTV 2008, 2010 und 2014**, haben die Bauunternehmer in Deutschland, welche nicht im Arbeitgeberverband sind, jetzt das Recht auf sofortige Rückzahlung der ohne Rechtsgrund gezahlten Sozialkassenbeiträge.

Sie haben als nur private Sozialkasse zweier Tarifvertragsparteien des Baugewerbes auch von allen nicht tarifgebundenen Bauunternehmern in Deutschland zusätzliche hohe Sozialbeiträge (sogenannter Baulohn) verlangt, erhalten, vor dem Arbeitsgericht eingeklagt und -bis hin zur Insolvenz von Bauunternehmen- zwangsvollstreckt, ohne im Nachhinein überhaupt dazu berechtigt zu sein.

Wir hatten Sie daher mit unserem **Ersten Offenen Brief vom 05.10.2016** öffentlich aufgefordert, wegen der möglichen Rückforderung der ohne Rechtsgrund gezahlten Sozialkassenbeiträge durch die betroffenen Bauunternehmer in Deutschland auf die Einrede der Verjährung zu verzichten.

08523 PLAUEN, HRADSCHIN 10 ▪ TELEFON: +49(0)37 41-28 15 0 ▪ TELEFAX: +49(0)37 41-28 15 15
81479 MÜNCHEN, DIEFENBACHSTR. 12¹⁾ ▪ TELEFON: +49(0)89 -21 55 20 45 ▪ TELEFAX: +49(0)89 -21 55 20 45 9
83533 EDLING, BRANDSTÄTT 5¹⁾ ▪ TELEFON: +49(0)80 76 -27 8 ▪ TELEFAX: +49(0)80 76 -88 57 43 2
E-MAIL: INFO@HMDEITERS.DE ▪ INTERNET: WWW.HMDEITERS.DE ▪ ¹⁾ ZWEIGSTELLE

COMMERZBANK AG ▪ IBAN: DE25 8704 0000 0495 6934 01 ▪ BIC: COBADEFFXXX
DEUTSCHE KREDITBANK AG ▪ IBAN: DE41 1203 0000 1016 1513 16 ▪ BIC: BYLADEM1001

HUBERTUS M. DEITERS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR
ARBEITSRECHT
FACHANWALT FÜR
STEUERRECHT
BANKKAUFMANN

CAROLINA COGORNO
DE DEITERS
ABOGADA
(RECHTSANWÄLTIN,
VENEZUELA
ANGESTELLTE)

IN KOOPERATION MIT:

RÖDL & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT
NEUNDORFER STRASSE 68
08523 PLAUEN
WWW.ROEDL.DE

A.V.A.T.I.S.
STEUERBERATUNGS-
GESELLSCHAFT MBH
WIRTSCHAFTBERATUNG
NEUSTÄDTER STRASSE 5
09116 CHEMNITZ
WWW.AVATIS.DE

ANWALTSKANZLEI BANG
RAIN CHRISTIANE BANG
AM HUMMELBERG 2
08626 ADORF
WWW.KANZLEIBANG.DE



Sie haben dies jedoch abgelehnt und stattdessen behauptet, dass bei eventuellen Rückzahlungsansprüchen, sofern die Verjährung schon eingetreten ist, ein Einredeverzicht nicht mehr in Betracht kommt. Dies ist jedoch rechtlich falsch.

Ein Rückzahlungsanspruch erlischt eben nicht durch Eintritt der Verjährung!

Die Verjährung gibt Ihnen als Schuldner nur das Recht, die Leistung, also die Rückzahlung der Sozialkassenbeiträge, zu verweigern.

Die Verjährung begründet also nur ein dauerndes Leistungsverweigerungsrecht (§ 214 Abs. 1 BGB).

Sie können daher selbstverständlich auch noch nach Eintritt der Verjährung auf Ihr Recht der Einrede der Verjährung freiwillig verzichten!

Wir werden jetzt für unsere Mandanten **Klage auf Rückzahlung deren ungerechtfertigt gezahlten Sozialkassenbeiträge nicht nur für die letzten drei, sondern sogar für die letzten zehn Jahre** erheben.

Wegen der bis zu den jetzigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichtes jahrelang bestehenden Rechtsunsicherheit, ob die vielen Allgemeinverbindlicherklärungen Ihrer Sozialtarifverträge überhaupt rechtswirksam sind, können wir die Rückzahlung sogar für die letzten zehn Jahre für unsere Mandanten gegen Sie verlangen. Auf eine Einrede der Verjährung wird es dabei nicht mehr ankommen.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus M. Deiters
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Bankkaufmann